Werner Schörghofer

Obmann & Bewirtschafter des
Salzburger Sportfischerei-Verein
Alter Markt 1
5020 Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
5010 Salzburg

Salzburg, 05.10.2026

Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Salzburger Fischereigesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu meiner bereits am 03.10.2026 übermittelten Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Salzburger Fischereigesetzes 2002 möchte ich nach weiterer vertiefter Befassung mit dem Entwurf noch einige Punkte aus der praktischen Sicht eines Bewirtschafters anregen.

Gerade bei der näheren Betrachtung der geplanten Änderungen zeigt sich aus meiner Sicht an einzelnen Stellen noch Präzisierungsbedarf, der im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden könnte.

1. § 15 Abs. 2 – Ausstellung der privatrechtlichen Erlaubnis und tatsächliche Ausübung des Fischfangs trennen

Die vorgeschlagene Neufassung des § 15 Abs. 2 sieht vor, dass die privatrechtliche Erlaubnis zum Fischen nur an Personen erteilt werden darf, die **für den gesamten Zeitraum der erteilten Erlaubnis** im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind.

Diese Regelung erscheint aus Sicht der praktischen Lizenzverwaltung problematisch.

Viele Bewirtschafter beginnen ihre Fischereisaison mit 1. Jänner und organisieren die Ausgabe der Saisonlizenzen bereits im Dezember des Vorjahres. Dies erfolgt beispielsweise durch Vorbestellungen, Abbuchungsaufträge, persönliche Ausgabe, postalischen Versand oder zunehmend auch über digitale Systeme.
Die gleichzeitig vorgesehene Verlängerung der Jahresfischerkarte bis 31. Jänner des Folgejahres löst dieses Problem nicht. Eine für das Vorjahr gültige Jahresfischerkarte, deren Geltung bis 31. Jänner verlängert wird, deckt gerade nicht den gesamten Zeitraum einer bereits im Dezember ausgestellten Saisonlizenz für das folgende Kalenderjahr ab.

Hinzu kommt ein alltägliches Problem bei Lizenz-Ausgabestellen:

Besitzt ein Fischer zwar eine gültige Jahresfischerkarte, kann diese beim Kauf der Lizenz aber gerade nicht vorweisen, dürfte die privatrechtliche Erlaubnis nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht ausgestellt werden. Dies führt zu unnötigen Schwierigkeiten, obwohl der Fischer tatsächlich über die erforderliche Fischerkarte verfügt.

Aus meiner Sicht sollte daher deutlicher zwischen zwei Vorgängen unterschieden werden:

Erstens: dem Erwerb bzw. der Ausstellung der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.
Zweitens: der tatsächlichen Ausübung des Fischfangs am Gewässer.

Die privatrechtliche Erlaubnis sollte bereits im Vorhinein erworben und vom Bewirtschafter ausgestellt werden können – unabhängig davon, ob sie persönlich, postalisch oder digital ausgegeben wird.

Voraussetzung für die **tatsächliche Ausübung des Fischfangs** muss hingegen selbstverständlich weiterhin das Vorliegen einer gültigen Fischerkarte sein.

Diese Trennung ist bereits in der bestehenden Systematik des Gesetzes angelegt. Nach § 15 Abs. 1 dürfen nur Fischereiausübungsberechtigte fischen. Als Fischereiausübungsberechtigter gilt gemäß § 2 Z 6 eine Person, die sowohl über eine gültige Fischerkarte als auch über die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters verfügt.

Es wäre daher aus meiner Sicht sachgerechter, **nicht bereits die Ausstellung der privatrechtlichen Erlaubnis an die Gültigkeit der Fischerkarte für den gesamten Erlaubniszeitraum zu knüpfen, sondern die tatsächliche Ausübung des Fischfangs.** Dadurch könnten Saisonlizenzen rechtzeitig ausgegeben, bezahlt und digital oder postalisch bereitgestellt werden, ohne den Schutzgedanken des Gesetzes zu beeinträchtigen.

2. § 21a Maßnahmengebiete – zusätzliche Sicherungen bei langfristigen Maßnahmen

Mit dem neuen § 21a soll dem Landesfischereiverband ermöglicht werden, Teilbereiche oder Gesamtflächen von Fischwässern durch Verordnung zu Maßnahmengebieten zu erklären. Eine solche Ausweisung kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen und für bis zu **neun Kalenderjahre** gelten.

Innerhalb eines Maßnahmengebietes können darüber hinaus auch Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 21, 23, 24 und 27 sowie von den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehen werden.

Die Möglichkeit, bei übergeordneten fischereifachlichen Fragestellungen koordinierte und gewässerübergreifende Maßnahmen zu setzen, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Die betroffenen Fischereiberechtigten, Pächter und Bewirtschafter sind nach dem Entwurf vor Erlassung einer solchen Verordnung zu hören.

Aus meiner Sicht ist dabei **kein generelles Zustimmungs- oder Vetorecht des einzelnen Bewirtschafters erforderlich**.

Bei Maßnahmen mit einer möglichen Laufzeit von bis zu neun Jahren und erheblichen Auswirkungen auf die konkrete Bewirtschaftung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Anhörung nicht lediglich formalen Charakter hat.

Ich rege daher an, insbesondere folgende Punkte näher zu regeln:

- nachvollziehbare fachliche Begründung der Einrichtung eines Maßnahmengebietes;
- dokumentierte Auseinandersetzung mit wesentlichen Einwendungen der betroffenen Bewirtschafter;
- Darlegung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen;
- verpflichtende Evaluierung bei länger dauernden Maßnahmen;
- Möglichkeit einer Änderung oder vorzeitigen Aufhebung, wenn sich die fachlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen wesentlich verändern;
- Möglichkeit für den betroffenen Bewirtschafter, eine solche Überprüfung anzuregen oder zu beantragen.

Gerade innerhalb eines Zeitraums von bis zu neun Jahren können sich Fischbestand, Gewässerzustand, ökologische Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungserfordernisse erheblich verändern.

Eine entsprechende gesetzliche Überprüfungsmöglichkeit erscheint daher sinnvoll.

Verhältnis zu § 24 Elektrobefischung

Zusätzlich sollte aus meiner Sicht klargestellt werden, welche Bestimmungen des § 24 durch eine Verordnung nach § 21a abgeändert werden können.

Nach § 24 ist bei einer regulären Elektrobefischung grundsätzlich die Zustimmung des Bewirtschafters erforderlich. Mit der Novelle soll dieser außerdem ausdrücklich als Partei in das Bewilligungsverfahren aufgenommen werden.

Gleichzeitig ermöglicht § 21a Abs. 2 Abweichungen von § 24.

Es sollte daher eindeutig geregelt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bestehende Mitwirkungsrechte des Bewirtschafters innerhalb eines Maßnahmengebietes eingeschränkt werden können.

Diese Frage sollte aus meiner Sicht unmittelbar im Gesetz geklärt werden und nicht erst durch spätere Auslegung im Vollzug.

Kosten und Monitoring

Die Erläuterungen halten fest, dass durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten zu erwarten seien. Gleichzeitig wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Maßnahmengebietes auch ein entsprechendes Monitoring angeordnet werden kann.
Hier sollte ebenfalls klargestellt werden, wer die Kosten solcher angeordneten Maßnahmen zu tragen hat. Dies betrifft beispielsweise Fischbestandsuntersuchungen, Elektrobefischungen, externe Untersuchungen, Monitoringmaßnahmen oder zusätzliche Dokumentationspflichten.

Insbesondere bei einer von Amts wegen angeordneten Maßnahme sollte verhindert werden, dass erhebliche zusätzliche Kosten ohne klare gesetzliche Grundlage auf den einzelnen Bewirtschafter überwälzt werden.

Beschlussfassung

Nach dem Entwurf soll die Erlassung der Verordnungen nach § 21a dem Landesfischereirat obliegen. Gleichzeitig sollen künftig Beschlussfassungen von Kollegialorganen grundsätzlich auch im Umlaufweg, beispielsweise per E-Mail, möglich sein.

Bei einer Verordnung, die mehrere Fischwässer betreffen und bis zu neun Jahre gelten kann, sollte aus meiner Sicht jedenfalls eine tatsächliche fachliche Beratung im zuständigen Organ stattfinden. Eine virtuelle Sitzung wäre hierfür ebenso geeignet wie eine Präsenzsitzung. Bei Maßnahmengebietsverordnungen könnte daher geprüft werden, ob eine bloße Beschlussfassung im Umlaufweg ausgeschlossen werden sollte.

3. Fischerunterstände und Wetterschutz rechtlich klarstellen

Ein weiteres praktisches Thema betrifft die Verwendung mobiler Fischerunterstände.
Bei längeren Fischereiausübungen werden häufig Schirme, Schirmzelte, sogenannte Brollys oder vergleichbare mobile Wetterschutzeinrichtungen verwendet. Diese dienen in erster Linie dem Schutz vor Regen, Wind und sonstigen Witterungseinflüssen während der Fischereiausübung.

In der Praxis bestehen jedoch immer wieder unterschiedliche Auffassungen darüber, wo die Grenze zwischen einem zulässigen fischereilichen Wetterschutz und einem gewöhnlichen Zelt bzw. einer davon unabhängigen Freizeitnutzung verläuft.

Aus meiner Sicht sollte die gegenständliche Novelle daher genutzt werden, um eine **klare fischereirechtliche Definition** zu schaffen.

Denkbar wäre beispielsweise folgende Regelung:

Als fischereiliches Hilfsmittel gilt auch ein vorübergehend aufgestellter mobiler Wetterschutz, Schirm oder Fischerunterstand, sofern dieser von einer zum Fischfang berechtigten Person im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei verwendet wird.

Damit könnte landesweit klargestellt werden, dass ein mobiler Unterstand während der rechtmäßigen Fischereiausübung grundsätzlich Bestandteil dieser Tätigkeit ist.
Dauerhafte Aufstellungen oder eine vom Fischfang unabhängige Nutzung wären davon selbstverständlich nicht umfasst.

Eine solche Regelung würde Rechtssicherheit sowohl für Fischer als auch für Bewirtschafter und Vollzugsorgane schaffen und unterschiedliche Auslegungen innerhalb des Landes vermeiden.

Abschließend

Die gegenständliche Novelle enthält zahlreiche sinnvolle Ansätze zur Verwaltungsvereinfachung und Modernisierung des Salzburger Fischereirechts.
Gerade deshalb erscheint es mir sinnvoll, einzelne praktische Auswirkungen nochmals genauer zu betrachten.

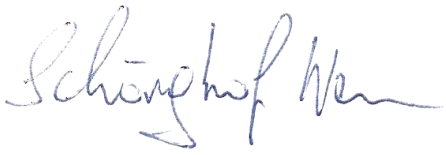
Besonders bei der Lizenzvergabe sollte zwischen der **Ausstellung einer privatrechtlichen Erlaubnis** und der **tatsächlichen Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs** unterschieden werden. Eine frühzeitige, auch digitale Ausgabe von Saisonlizenzen sollte möglich sein, ohne dass dadurch das Erfordernis einer gültigen Fischerkarte beim tatsächlichen Fischen abgeschwächt wird.

Bei den neu vorgesehenen Maßnahmengebieten nach § 21a sollte wiederum darauf geachtet werden, dass die notwendige fischereifachliche Handlungsfähigkeit mit ausreichender Transparenz, Evaluierung und Rechtssicherheit für die unmittelbar betroffenen Bewirtschafter verbunden wird.

Schließlich bietet die Novelle aus meiner Sicht auch die Möglichkeit, mit einer klaren Regelung zu mobilen Fischerunterständen einen seit längerem bestehenden praktischen Auslegungsbereich zu bereinigen.

Ich ersuche daher, diese ergänzenden Überlegungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schörghofer
Obmann & Bewirtschafter
Salzburger Sportfischerei-Verein (SSFV)